



S t R H
Wien

STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

DVR: 0000191

StRH II - 61/16

MA 15, MA 2 und Krankenfürsorgeanstalt der
Bediensteten der Stadt Wien,
Prüfung durchgeführter Krankenbegutachtungen
bzw. Krankenkontrollen in den Jahren 2011 und 2012
Prüfung der Maßnahmenbekanntgabe
der Magistratsabteilung 2

KURZFASSUNG

Der Stadtrechnungshof Wien prüfte die von der Magistratsabteilung 2 zum ursprünglichen Bericht "Prüfung durchgeführter Krankenbegutachtungen bzw. Krankenkontrollen in den Jahren 2011 und 2012" bekannt gegebene Maßnahmenbekanntgabe. Die Prüfung bezog sich ausschließlich auf den Inhalt der Empfehlungen der Maßnahmenbekanntgabe und war somit keine umfassende Nachprüfung.

Der bekannt gegebene Stand der Umsetzung stimmte in drei Fällen mit dem Prüfungsergebnis des Stadtrechnungshofes Wien überein, die Umsetzung einer Empfehlung war nicht mehr geplant. Es wurde keine weitere Empfehlung ausgesprochen.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekannt gegebener Umsetzungsstand.....	4
2. Umsetzungsstand laut Prüfungsergebnis	4
3. Bekannt gegebener Umsetzungsstand im Einzelnen versus Prüfungsergebnis	5
3.1 Empfehlung Nr. 1.....	5
3.2 Empfehlung Nr. 2.....	7
3.3 Empfehlung Nr. 3.....	8
3.4 Empfehlung Nr. 4.....	9

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs	Absatz
bzw.	beziehungsweise
DO 1994	Dienstordnung 1994
ELAK	Elektronischer Akt
gem.....	gemäß
KFA.....	Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien
lt.....	laut
MD	Magistratsdirektion
Nr.....	Nummer
Pkt.	Punkt
SD	Sonderdrucksorte
VIPer.....	Verwaltung integrierter Personaldaten
z.B.	zum Beispiel

PRÜFUNGSERGEBNIS

Der Stadtrechnungshof Wien (ehemals Kontrollamt) unterzog die Maßnahmenbekanntgabe der Magistratsabteilung 2 zur Prüfung durchgeführter Krankenbegutachtungen bzw. Krankenkontrollen in den Jahren 2011 und 2012 einer Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen der geprüften Stelle mit. Von der geprüften Stelle wurde das Ergebnis zur Kenntnis genommen. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

1. Bekannt gegebener Umsetzungsstand

Im Rahmen der Äußerung der Magistratsabteilung 2 wurde von der geprüften Stelle folgende Umsetzung in Bezug auf die ergangenen Empfehlungen bekannt gegeben:

Stand der Umsetzung der Empfehlungen lt. Maßnahmenbekanntgabe	Anzahl	Anteil an Gesamt in %
Gesamt	4	100,0
Umgesetzt	3	75,0
In Umsetzung	-	-
Geplant	1	25,0

Nicht geplant	-	-
---------------	---	---

Die von der geprüften Stelle bekannt gegebenen Umsetzungen der Empfehlungen wurden im Bericht des Kontrollamtes am 5. Dezember 2013 veröffentlicht und im Rahmen der Sitzung des Kontrollausschusses vom 12. Dezember 2013, Ausschusszahl 1/13 zur Kenntnis genommen.

2. Umsetzungsstand laut Prüfungsergebnis

Die Prüfung durch den Stadtrechnungshof Wien bezog sich ausschließlich auf den Inhalt der Empfehlungen lt. Maßnahmenbekanntgabe und war somit keine umfassende Nachprüfung.

Folgender Stand der Umsetzung der Empfehlungen wurde festgestellt:

Stand der Umsetzung der Empfehlungen lt. Prüfung	Anzahl	Anteil an Gesamt in %
Gesamt	4	100,0
Umgesetzt	3	75,0
In Umsetzung	-	-
Geplant	-	-

Nicht geplant	1	25,0
---------------	---	------

Von den insgesamt vier Empfehlungen waren drei umgesetzt, die Umsetzung einer Empfehlung war nicht geplant.

Der bekannt gegebene Stand der Umsetzung entsprach bei drei Empfehlungen dem Ergebnis der Prüfung, zwischenzeitlich war die zunächst geplante Umsetzung einer Empfehlung nicht mehr geplant.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die angesprochenen Übereinstimmungen bzw. Abweichungen bei der Beurteilung des Standes der Umsetzungen (von der geprüften Stelle bekannt gegebene Umsetzungen "X"; vom Stadtrechnungshof Wien festgestellte Umsetzungen "O"):

Empfehlungen	umgesetzt	in Umsetzung	geplant	nicht geplant
Empfehlung Nr. 1	X O			
Empfehlung Nr. 2			X	O
Empfehlung Nr. 3	X O			
Empfehlung Nr. 4	X O			

3. Bekannt gegebener Umsetzungsstand im Einzelnen versus Prüfungsergebnis

In den nachfolgenden Punkten wird das Ergebnis der Prüfung des von der geprüften Stelle bekannt gegebenen Umsetzungsstandes im Einzelnen dargestellt. Dabei wurden die bisher erfolgten Empfehlungen, Stellungnahmen, allfällige Gegenäußerungen sowie die Begründungen bzw. Erläuterungen der Maßnahmenbekanntgabe berücksichtigt.

3.1 Empfehlung Nr. 1

In einigen Fällen war ersichtlich, dass Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter zu amtsärztlichen Begutachtungen vorgeladen wurden, die bereits in den Ruhestand versetzt worden waren. Zum Teil kam es hierbei zu Terminverlusten, die auf diesen mangelnden In-

formationsweitergaben beruhen. Das Kontrollamt empfahl der Magistratsabteilung 2, künftig die diesbezügliche Informationsweitergabe zu verbessern bzw. zu optimieren.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Seitens der Magistratsabteilung 2 darf angemerkt werden, dass der Magistratsabteilung 15, amts- und fachärztliche Begutachtungen, die Tagesordnung der gemeinderätlichen Personalkommission zur Verfügung steht. Die Magistratsabteilung 15 hat daher Kenntnis über jene Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, die für eine Ruhestandsversetzung wegen dauernder Dienstunfähigkeit zur Beschlussfassung in der gemeinderätlichen Personalkommission vorgesehen sind. Zudem ist in der gemeinderätlichen Personalkommission eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Magistratsabteilung 15 anwesend, wodurch auch eine Information über das Ergebnis der Beschlussfassung in der gemeinderätlichen Personalkommission im Einzelfall gegeben ist.

Ergänzend darf angemerkt werden, dass der Magistratsabteilung 2 insgesamt drei mit dem geschilderten Sachverhalt vergleichbare Fälle bekannt sind. In diesen Fällen war es für die Magistratsabteilung 2 aufgrund der von der Magistratsabteilung 15 im Gutachten gewählten Formulierung "Die Wiedererlangung einer Einsetzbarkeit entsprechend dem Anforderungsprofil innerhalb eines Jahres ab Beginn der Dienstunfähigkeit ist nicht zu erwarten", welche üblicherweise eine abschließende amtsärztliche Beurteilung im sogenannten "End-Gutachten" darstellt, nicht erkennbar, dass eine Wiedervorstellung erfolgen sollte. Auch hat sich im amtsärztlichen Gutachten kein Hinweis auf einen vereinbarten Wiedervorstellungstermin gefunden.

Aus welchem Grund seitens der Magistratsabteilung 15 gerade in diesen drei Fällen trotz der obigen Formulierung und entgegen der Vorgehensweise in gleichgelagerten Fällen dennoch eine Wiedervorstellung veranlasst wurde, ist für die Magistratsabteilung 2 nicht nachvollziehbar.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Laut Mitteilung der Magistratsabteilung 15 ist durch die Erfassung der beschlossenen Ruhestandsversetzungen in ELAK bestmöglich gewährleistet, dass derartige Einzelfälle nicht mehr vorkommen. Aufgrund der Empfehlung des Kontrollamtes wurden die Ruhestandsversetzungsverfahren im Zeitraum Jänner bis September 2013 seitens der Magistratsabteilung 2 beobachtet und wurden der Magistratsabteilung 2 keine vergleichbaren Fälle bekannt.

Ergebnis der Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien:

Der von der geprüften Stelle bekannt gegebene Umsetzungsstand entsprach dem Ergebnis der Prüfung.

Mit 1. Jänner 2016 wurde der gesamte Betrieb der Amts- und Fachärztlichen Begutachtungsstelle der Magistratsabteilung 15 auf den neuen ELAK-Länderstandard umgestellt. Die Einschau in der Magistratsabteilung 15 zeigte, dass im Jahr 2016 im Pensionierungsverfahren noch offene Untersuchungstermine mit dem Datum der gemeinderätlichen Personalkommission im System storniert wurden. Der Magistratsabteilung 2 waren keine weiteren Fälle bekannt, in denen bereits in den Ruhestand versetzte Mitarbeitende zu amtsärztlichen Begutachtungen vorgeladen worden wären.

3.2 Empfehlung Nr. 2

Zudem empfahl das Kontrollamt der Magistratsabteilung 15 unter Einbeziehung der Magistratsabteilung 2 und nach erfolgter Prozessoptimierung auch überschlagsmäßige Berechnungen anzustellen, die Ergebnisse und mögliche Mehrausgaben - bedingt durch die Verzögerungen aufgrund des Personalmangels - aufzeigen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Diesbezüglich darf festgehalten werden, dass die Magistratsabteilung 2 über Ersuchen der Magistratsabteilung 15 eine Auswertung der Personalkosten durchführen wird.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Umsetzung der Empfehlung ist geplant.

Nach Übermittlung der erforderlichen Auswertungsdaten durch die Magistratsabteilung 15 kann die Auswertung der Personalkosten durch die Magistratsabteilung 2 erfolgen.

Ergebnis der Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien:

Der von der geprüften Stelle bekannt gegebene Umsetzungsstand änderte sich zwischenzeitlich derart, dass eine Umsetzung der Empfehlung nicht mehr geplant war.

Da die Magistratsabteilung 15 nicht mit einer entsprechenden Anfrage an die Magistratsabteilung 2 herantrat, konnten von dieser keine Auswertungen durchgeführt werden. Aufgrund von Veränderungen in der Magistratsabteilung 15 war davon auszugehen, dass ein entsprechendes Ersuchen an die Magistratsabteilung 2 im gegenständlichen Zusammenhang nicht mehr zu erwarten war. Die geprüfte Dienststelle teilte jedoch mit, dass sie im Bedarfsfall weiterhin unterstützend zur Verfügung stehen würde.

3.3 Empfehlung Nr. 3

Das Kontrollamt empfahl der Magistratsabteilung 2, dahingehend Überlegungen anzustellen, inwieweit eine automatische Meldung bzw. ein automatischer Ausdruck - z.B. wie in der Drucksorte SD 360 - im Fall einer neuerlichen Erkrankung innerhalb der Vier-Monats-Frist standardisiert werden sollte. Die wirtschaftliche Vertretbarkeit der Umsetzung wäre zu berücksichtigen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Magistratsabteilung 2 wird die Möglichkeit einer Umsetzung dieser Empfehlung unter Beachtung der wirtschaftlichen Vertretbarkeit prüfen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Seit Mai 2013 erfolgt in VIPer bei Erfassung einer neuerlichen Dienstverhinderung wegen Krankheit innerhalb der Vier-Monats-Frist standardisiert eine Hinweismeldung an die VIPer-Userinnen bzw. VIPer-User ("Sie haben eine

neuerliche Erkrankung innerhalb der Vier-Monats-Frist einer amtsärztlichen Dienstfähigkeitsattestierung gespeichert. Soll die Dokumentenvorlage SD 360A erzeugt werden?") und besteht die Möglichkeit die neue SD 360A (Formular mit der Bezeichnung: "Überprüfung der Dienstfähigkeit gem. § 31 Abs 2 2. und 3. Satz DO 1994") auszudrucken.

Ergebnis der Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien:

Der von der geprüften Stelle bekannt gegebene Umsetzungsstand entsprach dem Ergebnis der Prüfung.

Eine automatische Hinweismeldung bei Erfassung einer neuerlichen Dienstverhinderung wegen Krankheit innerhalb der Vier-Monats-Frist und die Möglichkeit des Ausdrucks der SD 360A wurde in VIPer eingerichtet.

3.4 Empfehlung Nr. 4

Das Kontrollamt empfahl, die Magistratsabteilungen 2 und 15 sowie die KFA mögen unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ihre Kommunikation und Kooperation in der gegenständlichen Problematik - Krankenkontrollen versus Krankenbegutachtungen - optimieren.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der KFA werden von der Magistratsabteilung 2 tagaktuell sowohl jene Mitglieder, die in den Ruhestand versetzt wurden (Abmeldegrund "Übertritt in den Ruhestand"), als auch jene vertragsmäßig beschäftigten Mitglieder, deren Dienstverhältnis geendet hat, elektronisch gemeldet. Ungeachtet der Ausführungen zu Pkt. 6.4.4 und zu Pkt. 8 steht die Magistratsabteilung 2 für eine Optimierung der Kommunikation und Kooperation mit der KFA und der Magistratsabteilung 15 unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen zur Verfügung.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Aufgrund der Empfehlung des Kontrollamtes fand am 21. Jänner 2013 auf Einladung der Magistratsabteilung 2 eine Besprechung mit der Magistratsabteilung 15, Magistratsabteilung 26 und KFA statt. Dabei wurde seitens der Magistratsabteilung 26 festgehalten, dass in Ermangelung einer gesetzlichen Grundlage die Errichtung einer Informationsplattform zwecks Weitergabe der von der Magistratsabteilung 15 erhobenen Daten an die KFA derzeit nicht möglich ist. Die KFA wurde in dieser Besprechung über die rechtlichen Vorgaben und die magistratsinterne Vorgehensweise im Zusammenhang mit amtsärztlichen Untersuchungen (insbesondere Erlass MD-872-3/95) informiert und kann diese nunmehr bei Gestaltung der Krankenkontrollen ihrer Mitglieder berücksichtigen, um unerwünschte Doppelgleisigkeiten zu vermeiden.

Ergebnis der Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien:

Der von der geprüften Stelle bekannt gegebene Umsetzungsstand entsprach dem Ergebnis der Prüfung.

Festzustellen war, dass eine Besprechung zu obiger Thematik am 21. Jänner 2013 zwischen der Magistratsabteilung 2, der Magistratsabteilung 15, der KFA und der ehemaligen Magistratsabteilung 26 stattgefunden hatte.

Dabei gelangten die Teilnehmenden zu dem Ergebnis, dass die Übermittlung der amtsärztlichen Gutachten an die KFA aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zulässig war. Für die Bediensteten bestand allerdings grundsätzlich die Möglichkeit, von der Magistratsabteilung 15 eine Kopie des amtsärztlichen Gutachtens anzufordern und dieses gegebenenfalls bei der KFA vorzulegen.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im August 2017